

Frankfurt am Main, 09.12.2020

## **Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland**

Die Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte in Griechenland haben sich seit der letzten Stellungnahme<sup>1</sup> von PRO ASYL und *Refugee Support Aegean* (RSA) im Januar 2019 weiter verschlechtert. Der neue Kurs der im Sommer 2019 an die Macht gekommenen, konservativen griechischen Regierung zielt darauf ab, Menschen mit Schutzstatus sich selbst zu überlassen. Im April 2020 erklärte der zuständige Minister für Migration und Asyl, Notis Mitarakis, dass Personen, die einen Schutzstatus erhalten, »von diesem Zeitpunkt an für sich selbst sorgen müssen, so wie es jeder Bürger tut«<sup>2</sup>.

Mehrere jüngst beschlossene Gesetzesänderungen<sup>3</sup> haben erhebliche Auswirkungen auf international Schutzberechtigte in Griechenland. Menschen, die mit internationalem Schutz nach Griechenland abgeschoben werden, landen dort in der Obdachlosigkeit, erhalten in der Praxis keinen Zugang zu elementaren Leistungen und können auch sonst auf keine Unterstützung von staatlicher Seite hoffen – ihnen droht innerhalb kürzester Zeit Verelendung und ein Leben unter menschenrechtswidrigen Bedingungen. Vor diesem Hintergrund sind Abschiebungen<sup>4</sup> von international Schutzberechtigten nach Griechenland durch nichts zu vertreten und müssen ausgesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen gehen aus einer Stellungnahme hervor, die PRO ASYL und RSA am 4. Juni 2020 in Form einer sogenannten *Third Party Intervention*<sup>5</sup> (TPI) im Verfahren einer syrischen Familie mit zwei Kleinkindern vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) eingebracht haben. Die Familie wehrt sich gegen ihre drohende Abschiebung aus den Niederlanden nach Griechenland. Ihnen war im März 2017 in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden. Die ihnen für das Asylverfahren zugewiesene Unterkunft in Athen mussten sie im August 2017 verlassen. Nach zwei Monaten ohne Obdach und staatliche Unterstützung flohen sie weiter in die Niederlande. Ihr dort gestellter Asylantrag wurde von den niederländischen Behörden als unzulässig abgelehnt, ihnen droht die Abschiebung nach Griechenland.

---

<sup>1</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, 23.06.2017, <https://bit.ly/3hf5uUt>; Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, <https://bit.ly/2Uqgapx>.

<sup>2</sup> Informelle Übersetzung, griechisches Original: mitarakis.gr, Μείωση των δομών το 2020, με επιτάχυνση των διαδικασιών ασύλου και επιστροφών, <https://bit.ly/3fvQe41>.

<sup>3</sup> RSA hat im Oktober 2019 und April 2020 Kommentierungen der Gesetzesänderungen veröffentlicht und vor den dramatischen Folgen für Asylsuchende und international Schutzberechtigte in Griechenland gewarnt. RSA, Comments on the International Protection Bill, 21.10.2019, <https://bit.ly/3griiFR>; RSA, Comments on the Reform of the International Protection Act, 23.04.2020, <https://bit.ly/3dSQzfh>.

<sup>4</sup> Von Januar 2019 bis April 2020 richteten europäische Länder insgesamt 2.299 Anfragen zur Rückübernahme von international Schutzberechtigten an die griechischen Behörden. 56% der Anfragen wurden von Deutschland gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 328 Personen mit internationalem Schutz nach Griechenland abgeschoben, 69 davon aus Deutschland. Darunter waren 28 Familien, fünf davon aus Deutschland (vgl. <https://bit.ly/2JS2n8L>).

<sup>5</sup> RSA & Stiftung PRO ASYL, Kurdistan Darwesh and others v. Greece and the Netherlands Application no. 52334/19, 04.06.2020, <https://bit.ly/2Uvmnk9>.

Die *Third Party Intervention* enthält unter anderem aktuelle Informationen zum Wegfall von Unterkünften und Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens sowie eine Kapazitätsabfrage bei Obdachlosenunterkünften in der Region Attika – die Region in Griechenland, in der die meisten Abgeschobenen landen. Detailliert erläutert werden die hohen (administrativen) Hürden, die in der Praxis einem großen Teil der Schutzberechtigten in Griechenland den Zugang zu Sozialleistungen, dem Gesundheitssystem sowie dem Arbeitsmarkt verwehren und sie vom einzigen existierenden Integrationsprogramm ausschließen. Schließlich ist der Fall einer syrischen Familie dokumentiert, die sich nach ihrer Abschiebung aus den Niederlanden im Oktober 2018 in Griechenland in einer Situation extremer materieller Not wiederfanden, in der es ihnen trotz Unterstützung der Mitarbeiter\*innen von RSA nicht möglich war, elementarste Bedürfnisse zu befriedigen.

### **Keine Übergangsunterbringung und Überbrückungsleistungen mehr nach Abschluss des Asylverfahrens (vgl. TPI Rn. 21-29)**

In Griechenland existieren keine staatlichen Unterkünfte für international Schutzberechtigte. Nur diejenigen, die während des Asylverfahrens offiziell in einer Aufnahmeeinrichtung gelebt oder einen Platz in einer Unterkunft im Rahmen des ESTIA-Programms<sup>6</sup> erhalten hatten, durften in der Praxis oftmals für die Dauer von sechs Monaten in dieser Unterkunft verbleiben. Im November 2019 wurde durch den *International Protection Act*<sup>7</sup> zunächst eine gesetzliche Grundlage für diese sechsmonatige Übergangszeit geschaffen.

Bereits im März 2020 wurde diese gesetzliche Regelung allerdings dahingehend abgeändert<sup>8</sup>, dass die Übergangszeit zum Verbleib in der Unterkunft des Asylverfahrens von sechs Monaten auf 30 Tage verkürzt wurde. Dies bedeutet, dass nunmehr alle international Schutzberechtigten verpflichtet sind, ihre Unterkünfte – sofern überhaupt vorhanden – innerhalb von 30 Tagen ab Schutzzuerkennung zu verlassen. Nur bei Menschen, die in einer ESTIA-Unterkunft leben und bei denen außergewöhnliche Umstände wie eine schwere Erkrankung vorliegen, kann im Einzelfall eine zweimonatige Verlängerung genehmigt werden. Schwangere Frauen müssen ihre ESTIA-Unterkunft innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt ihres Kindes verlassen. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beginnt die 30tägige Frist ab dem 18. Geburtstag.

Mit der gleichen Gesetzesänderung von März 2020 wurde zudem die Übergangszeit für den Erhalt von Geld- und Sachleistungen nach Abschluss des Asylverfahrens abgeschafft. So konnten international Schutzberechtigte bisher für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Schutzzuerkennung übergangsweise über eine *Cash Card* die Leistungen weiter beziehen, die sie während des Asylverfahrens erhalten hatten. Nunmehr endet dieser Leistungsbezug mit Erhalt des positiven Bescheids.

Trotz zahlreicher Warnungen der griechischen Zivilgesellschaft und von UNHCR sind damit Tausende international Schutzberechtigte in Griechenland aufgefordert, ihre Unterkünfte zu verlassen, erhalten

---

<sup>6</sup> Bei dem ESTIA-Programm handelt es sich um ein Unterbringungsprogramm für Asylsuchende, die als besonders schutzbedürftig eingestuft wurden. Es wird von UNHCR zusammen mit mehreren NGOs durchgeführt und gefördert aus dem europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Seit März 2020 wird die zweite Phase des ESTIA-Programms („ESTIA-II“) vom Ministerium für Migration und Asyl koordiniert. Stand 16.11.2020 wurden im Rahmen des ESTIA-Programms 21.770 Personen untergebracht, von denen 6.691 anerkannte Flüchtlinge sind. Die meisten von ihnen sind in der Region von Attika untergebracht (3.752); <https://bit.ly/3kNY9f9>.

<sup>7</sup> Artikel 114 Abs. 1, *International Protection Act*, 4636/2019.

<sup>8</sup> Artikel 111, 4674/2020.

keine Leistungen über die *Cash Card* mehr und sind von Obdachlosigkeit bedroht. Hinzu kommen all jene international Schutzberechtigten, die bereits obdachlos sind oder inoffiziell in Camps oder unter unzumutbaren Wohnungsbedingungen leben, die nie in Aufnahmeeinrichtungen leben konnten oder diese bereits verlassen mussten.

Rückkehrer\*innen aus anderen europäischen Ländern erhalten keine Unterbringung, vom ESTIA-Programm sind sie ausgeschlossen. Auch werden ihnen bei Ankunft in Griechenland – in aller Regel am Flughafen von Athen – keine Informationen über Unterbringungsmöglichkeiten ausgehändigt.

Obdachlosenunterkünfte für eine kurzfristige Notunterkunft stehen international Schutzberechtigten formell teilweise offen. Eine im April 2020 von RSA durchgeführte Umfrage bei Obdachlosenunterkünften in der Region Attika hat jedoch ergeben, dass es fast keine freien Plätze gibt. Das gleiche Ergebnis erbrachte eine von RSA zuletzt im Juli 2018 durchgeführte Abfrage<sup>9</sup>. Eine Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft ist zudem oftmals an Bedingungen geknüpft, die international Schutzberechtigte nicht erfüllen können. Dazu können in Ermangelung von Übersetzer\*innen auch Sprachkenntnisse zählen. Für besonders schutzbedürftige Personen wie Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Familien mit minderjährigen Kindern stehen in den Obdachlosenunterkünften entweder gar keine oder nur sehr begrenzte Plätze zur Verfügung (vgl. TPI Rn. 44-47).

### **Administrative Hürden verhindern Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Arbeitsmarkt (vgl. TPI Rn. 6-16)**

Um in Griechenland Sozialleistungen und staatliche Beihilfen beantragen zu können sowie Zugang zum Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt zu erhalten, werden unterschiedliche amtliche Dokumente benötigt. Die Ausstellung zahlreicher Dokumente ist an so hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig, dass in der Praxis die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erfüllen. In der Folge können sie grundlegende soziale Rechte faktisch nicht wahrnehmen.

So wird in Griechenland eine Steuer-Identifikationsnummer (AFM) benötigt, um ein Bankkonto zu eröffnen, eine Wohnung zu mieten, eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen und Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialhilfe zu erhalten. Um sich bei einem Finanzamt zum Zweck der Ausstellung einer Steuer-ID registrieren zu lassen, wird ein Nachweis über einen festen Wohnsitz durch die Bescheinigung einer Unterbringungseinrichtung oder einen auf den eigenen Namen ausgestellten Mietvertrag oder eine Stromrechnung benötigt. Menschen mit internationalem Schutz, die obdachlos sind oder einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen können, erhalten keine Steuer-ID. Hinzu kommen selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen lange Wartezeiten.

Scheitern betroffene Personen mit internationalem Schutz an der Ausstellung einer Steuer-ID, erhalten sie auch keine Sozialversicherungsnummer (AMKA). Diese allerdings ist Grundvoraussetzung, um Zugang zum Gesundheitssystem und Arbeitsmarkt zu erhalten. Wer keine Sozialversicherungsnummer hat, muss die Kosten für medizinische Behandlungen selbst tragen. Nicht nur in Fällen, in denen eine regelmäßige fachärztliche Behandlung notwendig ist, können sich Betroffene diese aus finanziellen Gründen nicht leisten. Überhaupt ist der Zustand des griechischen Gesundheitssystems aufgrund der jahrelangen Austeritätspolitik als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise alarmierend. Die mangelnde Verfügbarkeit von Dolmetscher\*innen in griechischen Krankenhäusern stellt eine weitere Hürde für Drittstaatsangehörige ohne griechische Sprachkenntnisse dar (vgl. TPI Rn. 17-20). Seit Juli

---

<sup>9</sup> Stiftung PRO ASYL & RSA, Update: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Januar 2019, <https://bit.ly/2Uqgapx>, S. 6ff.

2019 müssen Antragsteller\*innen außerdem im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, der positive Asylbescheid alleine reicht nicht mehr aus, um eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen. Selbst bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen entstehen dadurch zeitliche Lücken, in denen Betroffene keinen Zugang zum Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt haben.

Um Sozialleistungen und Leistungen wie z.B. Mietzuschüsse im Rahmen des einzigen Integrationsprogramms namens HELIOS (»Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection«) beantragen zu können, ist außerdem die Einrichtung eines Bankkontos erforderlich. Da die Eröffnung eines Bankkontos wiederum vom Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses, eines Wohnsitzes, einer Steuer-ID sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig ist, sind die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage, ein Konto zu eröffnen. Wie schwierig die Eröffnung eines Bankkontos ist, verdeutlichen aktuelle Statistiken von UNHCR zu anerkannten Flüchtlingen, die im Rahmen des ESTIA-Programms untergebracht sind: Zwar haben die Mehrheit eine Sozialversicherungsnummer und eine Steuer-ID erhalten. Ein Bankkonto haben jedoch gerade einmal 10% eröffnen können<sup>10</sup>.

### **Weitgehender Ausschluss von Integrationsprogrammen und Sozialleistungen (vgl. TPI Rn. 30-43)**

In Griechenland existiert nur ein offizielles Integrationsprogramm namens HELIOS. Es wird durch Mittel des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert und von der International Organisation für Migration (IOM) und einigen NGOs umgesetzt. Das Programm hat eine Laufzeit von Juli 2019 bis November 2020<sup>11</sup>. Zugang zu HELIOS-Leistungen haben ausschließlich Personen, denen nach dem 1. Januar 2018 internationaler Schutz gewährt wurde und die eine offizielle Registrierung sowie einen offiziellen Aufenthalt in einer der temporären Aufnahmeeinrichtungen, einem der Hotspots auf den Inseln oder in einer ESTIA-Unterkunft nachweisen können. Personen, denen vor dem 1. Januar 2018 internationaler Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die nicht offiziell in einer Aufnahmeeinrichtung leben, sind vom HELIOS-Programm ausgeschlossen. Dies betrifft auch international Schutzberechtigte, die aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland zurückkehren – sie erhalten keinen Zugang zu Leistungen des HELIOS-Programms.

Unter anderem können im Rahmen von HELIOS Mietzuschüsse für einen Zeitraum von sechs Monaten beantragt werden – in Einzelfällen mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 12 Monate. Voraussetzung für die Gewährung von Mietzuschüssen ist die Vorlage eines Mietvertrags sowie das Vorhandensein eines Bankkontos. Im Zeitraum von Januar 2018 bis Ende Februar 2020 haben weniger als 4% aller Personen, denen im gleichen Zeitraum in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde, Mietzuschüsse aus dem HELIOS-Programm erhalten. Weitere regionale Programme, über die Mietzuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden können, existieren in kleinem Umfang vereinzelt in Athen, gewähren jedoch keine neuen Zuschüsse mehr.

Formell haben international Schutzberechtigte zwar Anspruch auf das staatliche Mindesteinkommen in Höhe von 200€ pro Haushalt sowie weiterer 100€ pro zusätzlicher erwachsener Person bzw. 50€ pro Kind. Die Gewährung des Mindesteinkommens ist allerdings wiederum an Voraussetzungen geknüpft, die in der Praxis nur von den wenigsten international Schutzberechtigten erfüllt werden können. Zusätzlich zu den bereits geschilderten Problemen bei der Beschaffung von erforderlichen amtlichen Dokumenten und der Eröffnung eines Bankkontos stellt der notwendige Nachweis eines dauerhaften Wohnsitzes international Schutzberechtigte bei der Beantragung des Mindesteinkommens vor oftmals unüberwindbare Hürden. So kann der Nachweis entweder durch einen mindestens sechs Monate vor

---

<sup>10</sup> UNHCR Greece, Population breakdown in ESTIA II Accommodation Scheme as of 16 November 2020, <https://bit.ly/3kNY9f9>.

<sup>11</sup> Informationen darüber, ob es ein Anschlussprogramm geben wird, liegen bisher nicht vor (Stand: 20. November 2020).

der Antragstellung abgeschlossenen Mietvertrag oder eine kommunale Obdachlosigkeitsbescheinigung erbracht werden. Weitere bürokratische Hürden u.a. bei der Ausstellung einer solchen Obdachlosigkeitsbescheinigung machen es für große Teile der Schutzberechtigten unmöglich, die Voraussetzungen für die Gewährung des Mindesteinkommens zu erfüllen.

Weitere staatliche Zuschüsse wie ein Mietkostenzuschuss, eine Geburtszulage und Kindergeld, sind an so lange Voraufenthaltszeiten in Griechenland geknüpft, dass die meisten Schutzberechtigten davon ausgeschlossen sind.

### **Enorme Hürden und fehlende Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang (vgl. TPI Rn. 48-53)**

Der Arbeitsmarktzugang ist in Griechenland an das Vorliegen einer Steuer-ID, einer Sozialversicherungsnummer und die Eröffnung eines Bankkontos gekoppelt, was bereits rein formell aufgrund der geschilderten Probleme bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen sehr viele Schutzberechtigte faktisch vom Arbeitsmarkt ausschließt. Auch bei Vorliegen aller formellen Voraussetzungen haben Drittstaatsangehörige auf dem in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin angespannten Arbeitsmarkt viel schlechtere Ausgangsbedingungen als griechische Bürger\*innen. Eine landesweite Strategie oder gezielte Programme der griechischen Arbeitsagentur OAED zur Förderung der Arbeitsmarktintegration existieren nicht, staatliche Sprachkurseangebote sind kaum vorhanden. Zudem gibt es in Griechenland kein Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Qualifikationen. In der Folge haben die wenigsten international Schutzberechtigten effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt und können ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit deshalb nicht sichern.

### **Fehlender effektiver Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen (vgl. TPI Rn. 54-55)**

International Schutzberechtigten, die der Ansicht sind, dass bei ihnen aufgrund von extremer materieller Not und der Verweigerung von sozioökonomischen Rechten eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt, steht in Griechenland kein effektiver nationaler Rechtsbehelf zu Verfügung. Neben einer Entschädigungsklage haben sie zwar die Möglichkeit, eine verwaltungsrechtliche Klage zu erheben. Diese ist jedoch an die Zahlung hoher Gebühren geknüpft, zieht ein langwieriges Verfahren nach sich und hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Zudem wird der Sachverhalt nur unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

*Refugee Support Aegean ist der Implementierungspartner der Stiftung PRO ASYL in Griechenland. Das Projekt wird unterstützt von,*



Deutschland  
für den UNHCR.



**Brot**  
für die Welt



medico international